



---

**ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
MIT INTEGRIERTEM  
LANDSCHAFTSPLAN  
DER VG BOPFINGEN –  
KIRCHHEIM AM RIES –  
RIESBÜRG**

Der Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich und entspricht im Wesentlichen der parallel aufgestellten 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Brünneleswiesen“.

---

**BEGRÜNDUNG MIT  
UMWELTBERICHT**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-  
ÄNDERUNG**

**VERFAHRENSVERMERKE**

Vorentwurf vom 10.10.2022

Entwurf vom 26.07.2023

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Herz

<b>A</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>3</b>
1	Planungsanlass.....	3
2	Lage des Plangebietes / Bestand .....	3
3	Übergeordnete Planungsziele.....	3
3.1	Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg .....	3
3.2	Regionalplan der Region Ostwürttemberg .....	3
4	Erschließung .....	5
5	Ver- und Entsorgung.....	5
<b>B</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>6</b>
1	Einleitung .....	6
<b>C</b>	<b>WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b>	<b>7</b>
<b>D</b>	<b>FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b>	<b>8</b>
<b>E</b>	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>9</b>
1	Aufstellungsbeschluss .....	9
2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung .....	9
3	Vorgezogene Behördenbeteiligung .....	9
4	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	9
5	Öffentliche Auslegung (Offenlegung).....	9
6	Feststellungsbeschluss.....	9
7	Genehmigung .....	10
8	Wirksamwerden .....	10

## **A BEGRÜNDUNG**

### **1 Planungsanlass**

Im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des zu erweiternden sonstigen Sondergebietes Flächen für die Landwirtschaft vorsieht und somit die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO mit Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Brünneleswiesen“ im Sinne von §8 Abs.3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

### **2 Lage des Plangebietes / Bestand**

Der Bebauungsplan bzw. die Änderung und Erweiterung befindet sich südlich von Kirchheim am Ries angrenzend zum Heerhof.

### **3 Übergeordnete Planungsziele**

#### **3.1 Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg**

Dem Erläuterungsbericht des Landesentwicklungsprogrammes (2002) sind folgende auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu entnehmen:

#### **4.2 Energieversorgung**

**4.2.1 G:** Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

**4.2.2 Z:** Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. [...]

Im Bereich des Plangebietes stellt der Regionalplan Ostwürttemberg eine „Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz“ sowie einen „Regionalen Grünzug“ dar.

#### **3.2 Regionalplan der Region Ostwürttemberg**

Dem Erläuterungstext zum Regionalplan sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele bzw. Grundsätze zu entnehmen:

#### **3. Regionale Freiraumstruktur**

##### **3.0.1(G)**

Die reizvolle, noch weitgehend intakte Natur- und Kulturlandschaft der Region mit ihren vielfältigen Erholungsgebieten und ihren umfangreichen Wasservorkommen ist durch ein regionales Netz großer zusammenhängender Freiräume und Schutzgebiete dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Dazu werden ausgewiesen:

- regionale Grünzüge (Plansatz 3.1.1), [...]

### 3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegen gewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

### 3.2.2 Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

#### 3.2.2.1 (G)

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

#### 3.2.2.4 (G)

Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von Boden, Wasser und Luft sowie die Erhaltung der Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist durch eine ökologisch verträgliche Landbewirtschaftung zu gewährleisten; auf Ackerland in geeigneten Lagen sollen verstärkt Maßnahmen zum Schutz der Böden vor Erosion getroffen werden.

## 4. Energieversorgung

### 4.2.0 Allgemeines Entwicklungsziel

#### 4.2.0.1 (G)

Die Energieversorgung der Region soll so gestaltet und ausgebaut werden, dass [...] erneuerbare Energiequellen und die Kraft-Wärmekoppelung verstärkt genutzt werden.

Die Planung wird mit den Zielen und Grundsätzen als vereinbar erachtet, da erneuerbare Energien gefördert werden ohne dabei die Ressource Grund und Boden nachteilig zu beanspruchen, da die Module lediglich aufgeständert werden und großflächige Bodeneingriffe unterbleiben. Durch die Reduzierung der Nutzungsintensität kann sich der Boden vielmehr regenerieren.

Die digitale Flurbilanz mit Stand 23.01.2023 für den Ostalbkreis verzeichnet für den Bereich der Flächennutzungsplanung eine **Vorbehaltsflur I**.

*„Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.“* (gem. Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL), Schwäbisch Gmünd <<https://lel.landwirtschaft-bw.de>>)

Im Sinne dieser „Soll“-Formulierung, die einen Ermessensspielraum zugesteht, wird unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belangen dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen. Zudem ist der Flurbilanzkarte der LEL zu entnehmen, dass Kirchheim am Ries auf etwa der 49% des Gemeindegebietes Flächen der Vorbehaltsflur I aufweist. Hinzu kommen auf etwa 12% des Gemeindegebietes Vorrangfluren. Auf somit knapp 2/3 der Gemeindeflächen der Landwirtschaft uneingeschränkt gegenüber anderen Belangen den Vorrang einzuräumen würde bedeuten, dass die Gemeinde in ihrer Entwicklungsfähigkeit – sei es beim Ausbau erneuerbarer Energien oder in der Siedlungsentwicklung – massiv eingeschränkt bzw. nicht länger handlungsfähig ist. Auf den übrigen Bereichen schränken anderweitige Belange (z.B. Naturschutz) die gemeindliche Entwicklung ein. Den auferlegten Zielen des Landes Baden-Württemberg in Sachen Klimaschutz und Energiewende könnte die Gemeinde Kirchheim am Ries somit nicht in der gewünschten Form nachkommen.

Auch im derzeit ausgelegten Entwurf des neuen Regionalplanes wird diese Einschränkung sehr deutlich, sodass die Gemeinde Kirchheim am Ries eine entsprechende Stellungnahme eingereicht hat, die auf diesen Umstand hinweist und eine entsprechende Berücksichtigung der gemeindlichen Belange einfordert.

Für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt eine Wertermittlung im Rahmen der Flurbereinigung mit Stand 21.10.2021 vor. In dieser ist die Ertragsfähigkeit und Wertigkeit des landwirtschaftlichen Bodens entgegen der digitalen Flurbilanz unterdurchschnittlich. Insofern wird es als vertretbar erachtet, im betreffenden Bereich dem Ausbau der erneuerbaren Energien den Vorrang gegenüber landwirtschaftlichen Belangen einzuräumen. Zudem kommt es bei Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu keinem irreversiblen Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche, da die Eingriffsschwere äußerst gering ist und keine großflächigen Versiegelungen entstehen.

Weitere Punkte, die für eine Erweiterung der Sondergebietsfläche sprechen, sind: Durch die Neuausweisung angrenzend an den Bestand wird eine Zersiedelung der Landschaft vermieden. Der Standort ist zudem von wichtigen Sichtachsen nicht unmittelbar einsehbar, sodass in Verbindung mit der umfassenden Eingrünung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen. Hinsichtlich der Erschließung und für die künftige Einspeisung in das Stromnetz werden bestehende infrastrukturelle Einrichtungen genutzt. Es wird aufgrund der Ackernutzung keine naturschutzfachlich wertvoll ausgeprägte Fläche beansprucht.

Regionale Grünzüge werden nicht beansprucht. Vielmehr ergänzt die umfangreiche Eingrünung die vorhandenen Grünstrukturen und sorgt für eine verträgliche Einbindung der Planung.

#### **4 Erschließung**

Das Plangebiet ist über den nördlich verlaufenden Weg erschlossen.  
Eine verstärkte Andienung ist nur in der Bauphase erforderlich.

#### **5 Ver- und Entsorgung**

Ein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz wird nicht beantragt/benötigt.  
Die Müllabfuhr ist nicht erforderlich. Es fällt kein Müll an.

## **B UMWELTBERICHT**

### **1 Einleitung**

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Brünneleswiesen“ wurde zeitgleich ausgearbeitet. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wurden keine weiteren umweltrelevanten Merkmale erkannt, die zusätzlich hätten geprüft werden müssen.

Daher wird an dieser Stelle lediglich die allgemeinverständliche Zusammenfassung wiedergegeben und darüber hinaus im Wesentlichen auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht der 1. Änderung und Erweiterung des genannten Bebauungsplanes verwiesen.

#### **Allgemeinverständliche Zusammenfassung:**

Das Plangebiet befindet sich südlich außerhalb von Kirchheim am Ries angrenzend zum Weiler Heerhof auf intensiv genutztem Acker. Die umliegenden Flächen sind ebenfalls überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich keinerlei schützenswerte Strukturen oder Schutzgebiete. Auch sind im Geltungsbereich keine Bodendenkmale bekannt.

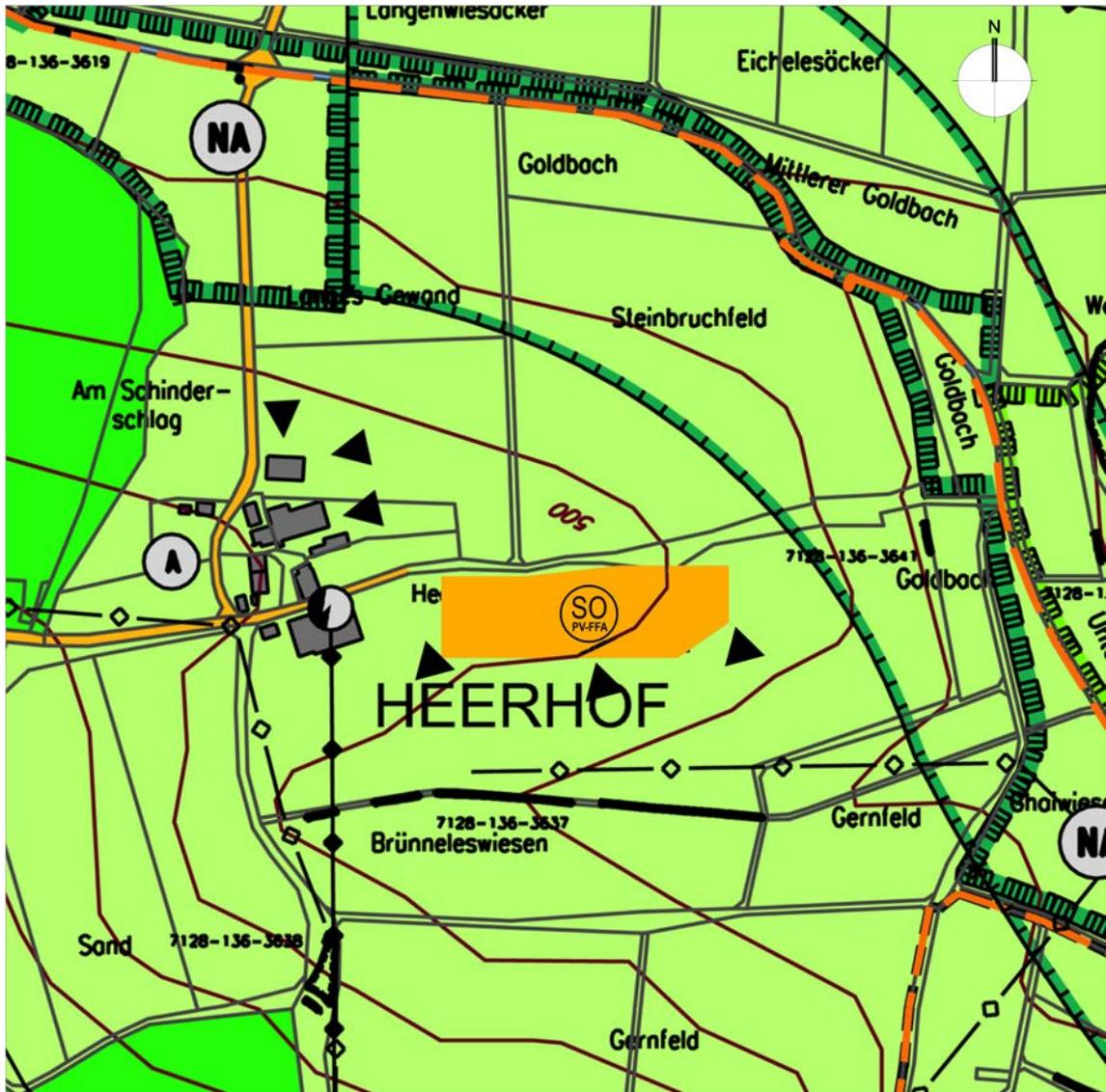
Die Eingriffsschwere ist insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert werden und die Zwischenbereiche begrünt werden und somit unversiegelt und versickerungsfähig bleiben.

Die Auswirkungen der Änderung und Erweiterung sind aufgrund der Lage angrenzend zum Bestand, der Vorbelastung aufgrund der intensiven Landnutzung und der Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Ein Ausgleichserfordernis ergibt sich durch die Änderung und Erweiterung nicht, da die Nutzungsänderung im Vergleich zur intensiven Ackernutzung zu einer Aufwertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden führt.

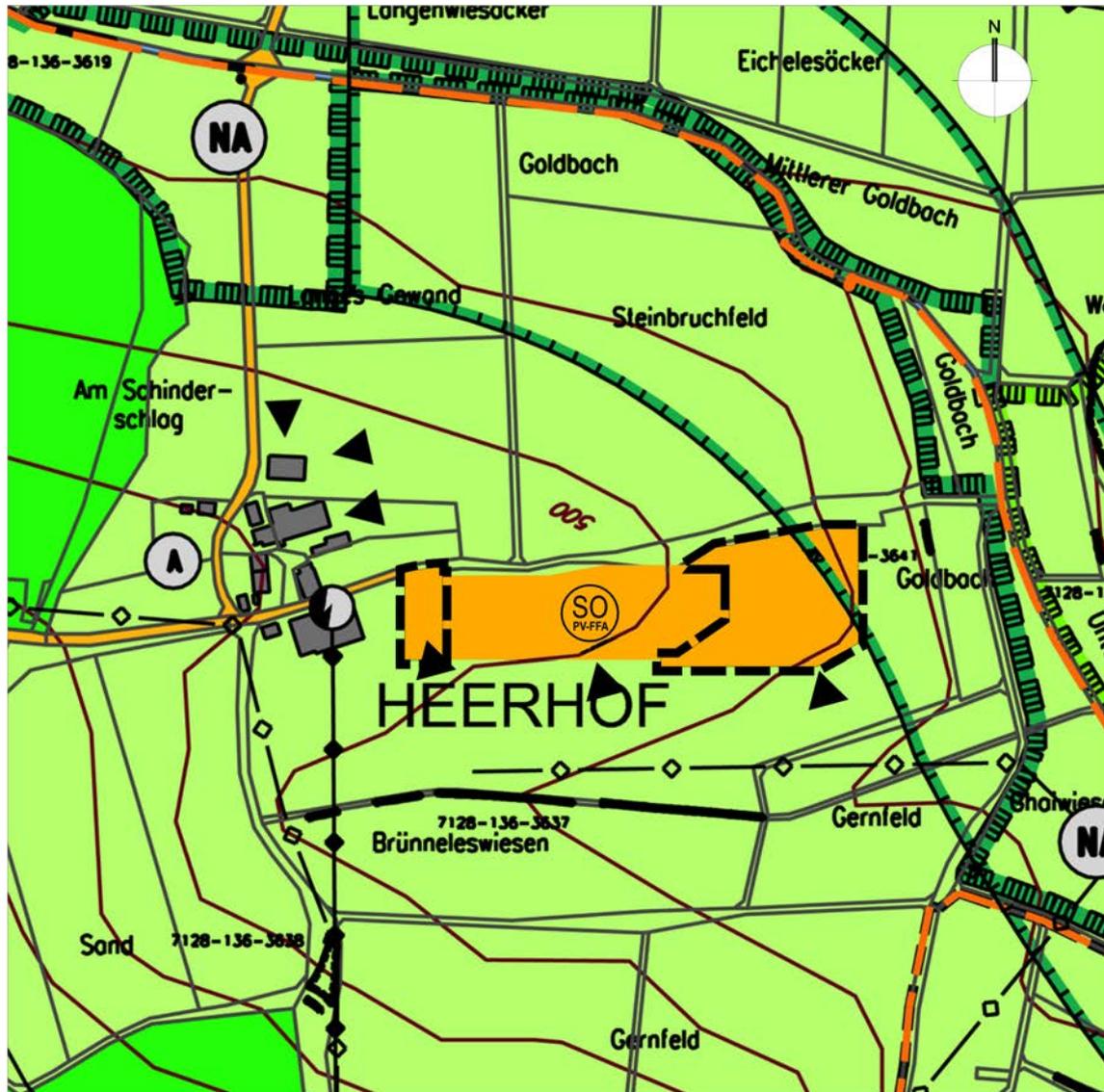
## C WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



## D FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert (M 1:5000)



-  Geltungsbereich FNP-Änderung
-  Ortsrandeingrünung erforderlich

 Sonstiges Sondergebiet  
"Photovoltaik-Freiflächenanlage"

Vorentwurf vom 10.10.2022  
Entwurf vom 10.07.2023

Kirchheim am Ries, den .....

Kirchheim am Ries, den .....

.....  
Danyel Atalay, Bürgermeister

(Siegel)

.....  
Dipl.-Ing. Joost Godts  
Planungsbüro Godts

## E VERFAHRENSVERMERKE

### 1 Aufstellungsbeschluss

Die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **10.10.2022** beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Brünneleswiesen“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **10.11.2022** ortsüblich bekannt gemacht.

### 2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **10.10.2022** gem. §3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom **18.11.2022 bis einschließlich 23.12.2022** sowie vom **23.05.2023 bis einschließlich 27.06.2023** stattgefunden.  
Ort und Zeit der Auslegung wurden am **10.11.2022** ortsüblich bekannt gemacht.

### 3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom **18.11.2022 bis einschließlich 23.12.2022** durchgeführt.

### 4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg hat am ..... den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ..... gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

### 5 Öffentliche Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung in der Fassung vom ..... sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom ..... **bis einschließlich** ..... öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

### 6 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt das Gremium der Die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ....., **zuletzt geändert am** ..... in seiner Sitzung am ..... durch Beschluss fest.

Bopfingen, den .....

.....  
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

(Siegel)

## 7 Genehmigung

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. .... vom ..... gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Aalen, den .....

(Siegel)

## 8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bopfingen, den .....

.....  
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

(Siegel)